

## BEGRÜNDUNG UND UMWELTBERICHT ZUM TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLAN

### „WINDENERGIE LIMPURGER LAND, 1. ÄNDERUNG“

NUR SULZBACH-LAUFEN



## INHALTSVERZEICHNIS

<b>INHALTSVERZEICHNIS</b>	<b>3</b>
<b>ABBILDUNGSVERZEICHNIS</b>	<b>4</b>
<b>TABELLENVERZEICHNIS</b>	<b>4</b>
<b>VORBEMERKUNGEN</b>	<b>5</b>
<b>BEGRÜNDUNG</b>	<b>6</b>
<b>B.1. Allgemein</b>	<b>6</b>
B.4.2 Erfordernis und Ziel der Flächennutzungsplanänderung	6
Grundsätzliches Ziel (gilt aus der bisherigen Planung fort)	6
B.4.3 Geltungsbereich	7
<b>B.5. Planungsrechtliche Vorgaben</b>	<b>8</b>
<b>B.6. Bundesgesetzgebung</b>	<b>9</b>
B.6.1 Landesgesetzgebung	9
B.6.2 Bauleitplanung	10
Flächennutzungsplan	10
B.6.3 Immissionsschutz	10
Schallschutz	11
Infraschall	11
Schattenwurf	12
„Disco-Effekt“	12
Befeuerung	13
Eisabwurf und Eisfall	13
Optische Bedrängung / Landschaftsbild	13
B.6.4 Artenschutz	14
<b>B.7. Methodik zur Festlegung von Konzentrationsflächen</b>	<b>15</b>
B.7.1 Bisherige Methodik	15
B.7.2 Einordnung der „isolierten Positivausweisung“ in bisherige Methodik	15
B.7.2.1 Allgemeine Ausschlusskriterien	16
B.7.2.2 Kommunale Ausschlusskriterien	18
B.7.2.3 Vorbehaltskriterien	20
<b>UMWELTBERICHT</b>	<b>21</b>
<b>U.1. Inhalt und Ziel der 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie Limpurger Land“</b>	<b>21</b>
<b>U.2. Geltungsbereich</b>	<b>21</b>
<b>U.3. Konzentrationsflächen</b>	<b>21</b>
<b>UD Konzentrationsfläche D</b>	<b>22</b>
UD.1 Untersuchungsgebiet	23
UD.2 Untersuchungsgebiet	23
UD.3 Planerische Vorgaben	26
Regionalplan	26
Flächennutzungsplan	28
Landschaftsplan	28
UD.4 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	31
UD.5 Maßnahmenkonzept	32
UD.6 Fachgutachten	32
<b>U.6. Zusätzliche Angaben</b>	<b>32</b>
U.6.1 Lücken und Defizite des Umweltberichtes	32

U.6.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung	32
U.6.3 Zusammenfassung	32
<b>U.7. Flächenbilanz</b>	<b>32</b>
<b>AUSFERTIGUNG</b>	<b>33</b>
<b>ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG</b>	<b>35</b>
<b>ANHANG</b>	
Legende zum Bild 7: Ausschnitt Flächennutzungsplan mit der Konzentrationsfläche D, Maßstab 1:20.000	

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Bild 1: neue Potenzialflächen 7a und 7b	16
Bild 2: mittlere gekappte Windleistungsdichte in 160 m Höhe über Grund (Screenshot vom 29.04.2021 des Kartenviewer der LUBW)	19
Bild 3: Übersicht der bisherigen Konzentrationsflächen A bis C des Gemeindeverbandes Limpurger Land	21
Bild 4: Konzentrationsfläche D	22
<b>Bild 5: Ansicht Konzentrationsfläche D</b>	<b>24</b>
<b>Bild 6: Ansicht Konzentrationsfläche D</b>	<b>24</b>
Bild 7: Ausschnitt Flächennutzungsplan mit der Konzentrationsfläche D, Maßstab 1:20.000	25
Bild 8: Regionalplan „Heilbronn-Franken 2020“ mit Konzentrationsfläche D, Maßstab 1:20.000	29
Bild 9: Landschaftsplan „Limpurger Land“, Maßstab 1:10.000	29

## TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Immissionsrichtwerte der TA Lärm 1998	11
Tabelle 2: Prüfung „Allgemeine Ausschlusskriterien“	18
Tabelle 3: Prüfung „Kommunale Ausschlusskriterien“	19
Tabelle 4: Prüfung „Vorbehaltskriterien“	20
Tabelle 5: Schutzvorschriften und Restriktionen Fläche D	30
Tabelle 6: Bestandsanalyse/Prognose der Umweltauswirkungen Konzentrationsfläche D	31

## VORBEMERKUNGEN

Diese **Ausarbeitung** enthält:

- Begründung
- Umweltbericht zu den Konzentrationsflächen für die Nutzung von Windenergie

Die verwendeten **Rechtsgrundlagen** sind in der jeweils derzeit gültigen Fassung

- Raumordnungsgesetz (**ROG**) vom 22.12.2008
- Landesplanungsgesetz (**LplG**) vom 10.07.2003
- Baugesetzbuch (**BauGB**) vom 03.11.2017
- Baunutzungsverordnung (**BauNVO**) vom 21.11.2017
- Landesbauordnung Baden-Württemberg (**LBO**) vom 01.03.2015
- Planzeichenverordnung 1990 (**PlanZV 90**) vom 18.12.1990
- Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**) vom 29.07.2009
- Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (**NatSchG**) vom 23.06.2015
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (**BImSchG**) vom 17.05.2013
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) (**4. BImSchV**) vom 02.05.2013
- Straßengesetz Baden-Württemberg (**StrG**) vom 11.05.1992
- Bundesfernstraßengesetz (**FStrG**) vom 28.07.2007

Die **Verfahrensschritte** gemäß BauGB zur Aufstellung dieses Flächennutzungsplanes sind:

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB)
- Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB)
- Feststellungsbeschluss
- Genehmigung (§ 10 Abs. 2 BauGB)
- Bekanntmachung (§ 10 Abs. 3 BauGB)

Für Flächennutzungspläne ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine **Umweltprüfung** durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und im **Umweltbericht** beschrieben und bewertet werden. In den Umweltbericht gehen auch die Vorschriften zum europäischen Habitatschutz Natura 2000 und die umweltrelevanten Erkenntnisse von Fachgutachten mit ein. Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB werden anhand folgender Schutzgüter untersucht:

- Mensch
- Tiere und Pflanzen
- Boden
- Fläche
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter

Ein separates Fachgutachten zur Eingriffsregelung nach § 1a BauGB in Verbindung mit § 21 BNatSchG wurde nicht erstellt. Eingriffsintensität und Ausgleichsvorschläge werden im Umweltbericht dargelegt.

## BEGRÜNDUNG

### B.1. Allgemein

#### B.4.2 Erfordernis und Ziel der Flächennutzungsplanänderung

Die sachliche Teilfortschreibung „Windenergie Limpurger Land“ wurde am 16.11.2015 durch das Landratsamt genehmigt und am 17.12.2015 in den Amtsblättern von Gaildorf, Oberrot und Sulzbach-Laufen sowie entsprechend am 21.01.2016 in der Gemeinde Fichtenberg bekannt gemacht.

In dieser Planung wurden Konzentrationsflächen in den Mitgliedskommunen Gaildorf und Oberrot ausgewiesen. In Fichtenberg und Sulzbach-Laufen waren keine Potenzialflächen vorhanden, die gemäß des schlüssigen Plankonzeptes hätten weiter verfolgt werden können.

Ein Investor ist nun auf die Gemeinde mit dem Wunsch zugegangen, weitere sieben Windräder im Nordwesten von Sulzbach-Laufen (dem sog. „Kohlwald“) errichten zu können. Drei sollen östlich der Brünststraße (WEA-11, WEA-12 und WEA-13) und vier westlich der Kohlenstraße (WEA-14, WEA-15, WEA-16 und WEA-17) errichtet werden. Nördlich der angelegten Standorte befindet sich bereits ein Windpark auf Gemarkung der Gemeinde Obersontheim (Gemeindeverwaltungsverband Oberes Bühlertal) des Investors, so dass es sich auch um eine sinnvolle Ergänzung eines bestehenden Windparks handelt. Der angrenzende Teilflächennutzungsplan des GVV Oberes Bühlertal „Windenergie Oberes Bühlertal“ ist noch nicht abgeschlossen und sieht für den vorhandenen Windpark eine Konzentrationsfläche D vor (die gleiche Bezeichnung ist Zufall).

Der Gemeindeverwaltungsverband strebt nun an, mittels einer isolierten Positivplanung gemäß § 249 Abs. 1 BauGB eine weitere eigenständige Konzentrationsfläche D in den Teilflächennutzungsplan neu aufzunehmen. Wichtig dabei ist dem Gemeindeverwaltungsverband, dass das bisherige Planungskonzept mit den „Allgemeinen Ausschlusskriterien“ („harte“ Tabukriterien), „Kommunalen Ausschlusskriterien“ („weiche“ Tabukriterien) und „Vorbehaltskriterien“ eingehalten bleibt. Daher kann im Zuge dieses Verfahrens auf eine Erklärung der Methodik und eine Begründung der unterschiedlichen Kriterien verzichtet werden. Ob die einzelnen Kriterien eingehalten werden oder nicht, wird in der Ausarbeitung aufgeführt.

Die neue Konzentrationsfläche D befindet sich nördlich von Sulzbach (Gemeinde Sulzbach-Laufen) und grenzt an die bestehende Konzentrationsfläche der Gemeinden Obersontheim und Bühlerzell an. Der Talraum des Irsbach wird dabei ausgespart, so dass sich die neue Konzentrationsfläche D in einen westlichen (entlang der Brünststraße) und östlichen Teil (entlang der Kohlenstraße) auf splittet, aber dennoch als eine Fläche betrachtet wird. Die Größe beträgt insgesamt ca. 39,2 ha (14,7 ha westlicher Teilbereich, 24,5 ha östlicher Teilbereich).

Werden in der vorliegenden Begründung und in den Planunterlagen die vom Investor geplanten Standorte der Windenergieanlagen aufgeführt und gezeigt, so haben diese einen informellen Charakter und dienen lediglich zur Orientierung und dem besseren Verständnis der Flächennutzungsplanung. Die konkreten Standorte werden aber im Zuge dieses Verfahrens nicht verbindlich festgelegt. **Die konkreten Standorte sind also nicht Gegenstand der vorliegenden Planung!**

#### **Grundsätzliches Ziel (gilt aus der bisherigen Planung fort)**

Ziel des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ ist es dabei, sogenannte Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan darzustellen. Nur innerhalb dieser Flächen dürfen immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen

(derzeit alle Anlagen ab einer Gesamthöhe von 50 m<sup>1</sup>) errichtet werden. Die anderen Flächen innerhalb des Gemeindeverwaltungsverbandsgebietes sind dann für Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 3 BauGB ausgeschlossen. Der Gemeindeverwaltungsverband sieht es als eine städtebaulich sehr wichtige Aufgabe an, nicht nur im Sinne der Windenergienutzung gute Standorte zu finden, sondern diese im Verhältnis zu anderen Nutzungen im Außenbereich wie z. B. der Erholung, aber auch der Weiterentwicklung des historisch gewachsenen Kulturlandschaftsraumes zu definieren. Ziel ist es daher, die Anlagenstandorte zu konzentrieren und dadurch auch freie Landschaftsräume zu erhalten. Auch aus Sicht einer Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen sind Bündelungen mehrerer Windkraftanlagen sinnvoll, da ein gleichzeitiger Anschluss an ein Stromnetz günstiger ist, als ein Anschluss mehrerer Anlagen nacheinander. Ein evtl. notwendiger Netzausbau könnte ebenfalls gebündelt erfolgen. Eine ungeordnete Errichtung von Windenergieanlagen und Windparks kann außerdem die Entwicklungsmöglichkeiten einer Kommune beeinträchtigen oder die Umsetzung geplanter Vorhaben erschweren. Auch um diese Probleme zu lösen oder gar nicht erst aufkommen zu lassen, kann ein Planungsträger auf eine Konzentrationsflächenplanung zurückgreifen.

Hinsichtlich der aktuellen Rechtsdiskussionen, ob ein Rotor einer Windenergieanlage die Konzentrationsfläche überschreiten darf oder nicht, wird seitens des Plangebers klar gestellt, dass sich der Turm und das gesamte Fundament einer Windenergieanlage innerhalb einer Konzentrationsfläche befinden müssen, der Rotor darf Flächen auch außerhalb der Konzentrationsfläche überstreichen. Andere Rechtsvorschriften oder nachbarschützende Belange dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden. Diese Regelung gilt selbstverständlich nur für das eigene Plangebiet.

Um eine Einschränkung der Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich erreichen zu können, bedarf es eines schlüssigen Gesamtkonzeptes, das sich auf den gesamten Planungsraum bezieht. Die Ermittlung der Flächen erfolgte auf der Grundlage einer Methodik, mit der anhand von Ausschlusskriterien („Tabukriterien“) Potenzialflächen ermittelt wurden. Nach Einstellung dieser Flächen in die Abwägung erfolgte als Ergebnis die Ausweisung von Konzentrationsflächen, die sich für die Errichtung von Windkraftanlagen eignen.

Im Rahmen der Konzentrationsflächensuche für Windenergieanlagen sind einerseits die Förderung regenerativer Energien und andererseits der Erhalt der natürlichen Besonderheiten des vorhandenen Siedlungs- und Landschaftsbildes sowie der Ressourcen- und Artenschutz untereinander gerecht abzuwägen. Somit wird der Wunsch nach einem Beitrag zur Energiewende auch im städtebaulich, kulturhistorischen Kontext im Rahmen der Abwägungsprozesse zu betrachten sein.

### **B.4.3 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplanes beinhaltet das gesamte Verbandsgebiet, das aus den Flächen der Gemeinden Fichtenberg, Gaildorf, Oberrot und Sulzbach-Laufen besteht. Die vorliegende Änderung betrifft jedoch nur einen Teilbereich im Nordwesten der Mitgliedsgemeinde Sulzbach-Laufen und wird als neue Konzentrationsfläche D aufgenommen.

Die bisherigen Konzentrationsflächen A bis C bleiben unverändert bestehen.

---

<sup>1</sup> Ziffer 1.6 des Anhangs zur 4. BImSchV

## B.5. Planungsrechtliche Vorgaben

*Hinweis: Die nachfolgenden Absätze werden aus der bisherigen Planung wieder gegeben.*

Es ist an dieser Stelle besonders wichtig darauf hinzuweisen, dass zwischen den verschiedenen Verfahrens- und Genehmigungsschritten bis eine Windenergieanlage errichtet ist, unterschieden werden muss:

Bei der **Flächennutzungsplanung** handelt es sich um eine vorbereitende Bauleitplanung, in der Flächen dargestellt werden, innerhalb derer später Windenergieanlagen errichtet werden können. Gemäß § 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist es „Aufgabe der Bauleitplanung, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe dieses Gesetzbuchs vorzubereiten und zu leiten“. Im Absatz 6 dieses Paragraphen gibt es eine nicht abschließende umfangreiche Auflistung, welche Belange bei der Aufstellung eines Bauleitplanes zu berücksichtigen sind. Diese öffentlichen und privaten Belange sind gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Der Flächennutzungsplan „stellt für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dar“<sup>2</sup>. Es geht somit um die Grundzüge einer Gemeindeentwicklung.

Ein **Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren** ist für alle Windenergieanlagen ab (derzeit) 50 m Gesamthöhe notwendig. In diesem Verfahren, dessen Ablauf bei der zuständigen Immissionsschutzbehörde gesteuert wird, geht es um ein konkretes Vorhaben. Hier ist entscheidend welcher Anlagentyp an welchem Standort konkret errichtet werden soll. Im Rahmen der Zuständigkeit und „Abschichtung“ in den einzelnen Verfahrensschritten können und werden andere Aspekte und Belange erst im Zuge eines Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens abgeprüft.

Beispiele:

- Befindet sich der von einem Investor beantragte Standort außerhalb einer Konzentrationsfläche im wirksamen Flächennutzungsplan (und dieser entfaltet eine Ausschlusswirkung für WEAs außerhalb dieser Konzentrationsflächen) so könnte eine WEA nicht genehmigt werden, da ein öffentlich-rechtlicher Belang entgegen stehen würde.
- Der Schattenwurf ist maßgeblich vom Anlagentyp (Nabenhöhe, Rotordurchmesser) und dem konkreten Standort (Höhenlage, Nähe zu schützenswerten Räumen) abhängig. Eine Überprüfung dieses Aspektes ist somit dem Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten.

Mit der Darstellung von Konzentrationsflächen im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (zu den Zielen der Flächennutzungsplanung siehe Kapitel B.4.2) und den dabei zu Grunde gelegten Ausschluss- und Vorbehaltskriterien ergibt sich noch nicht automatisch eine immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit eines konkreten Vorhabens innerhalb dieser Konzentrationsfläche.

---

<sup>2</sup> § 5 Abs. 1 BauGB



## B.6. Bundesgesetzgebung

*Hinweis: Die nachfolgenden Absätze werden aus der bisherigen Planung wieder gegeben.*

Bei der Errichtung von Windkraftanlagen im Außenbereich handelt es sich um privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Voraussetzung für die Zulässigkeit der Anlage ist, dass öffentliche Belange nicht entgegenstehen und dass die Erschließung gesichert ist.

Die Notwendigkeit für das Verfahren der Ermittlung von Konzentrationsflächen im Flächennutzungsplan ergibt sich aus den in § 35 Abs. 3 BauGB genannten Punkten, die allesamt öffentliche Belange darstellen, welche durch die Errichtung von Windkraftanlagen beeinträchtigt werden könnten. Öffentliche Belange stehen einem solchen Vorhaben auch dann entgegen, wenn durch Darstellungen im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt<sup>3</sup>. Somit legen die Konzentrationsflächen fest, wo künftig immissionschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Windkraftanlagen (siehe Kapitel B.4.2) zulässig sind; in allen anderen Bereichen als in den ausgewiesenen Konzentrationsflächen sind sie dann unzulässig.

### B.6.1 Landesgesetzgebung

*Hinweis: Die nachfolgenden Absätze werden aus der bisherigen Planung wieder gegeben.*

Im bisherigen Landesplanungsgesetz in der Fassung vom 10. Juli 2003 wird in § 11 Abs. 7, Satz 1, 2. Halbsatz bestimmt, dass im Regionalplan die Standorte für regional bedeutsame Windkraftanlagen als Vorranggebiete und die übrigen Gebiete als Ausschlussgebiete festgelegt werden, in denen regional bedeutsame Windkraftanlagen nicht zulässig sind.

Die auf dieser Rechtsgrundlage festgelegten Vorranggebiete für Windkraftanlagen reichen aus Sicht der Landesregierung jedoch nicht aus, um neue Standorte gemäß den Zielen der Landesregierung zeitnah zu eröffnen. Daher erfolgte eine Änderung des Landesplanungsgesetzes.

Das Gesetz ist seit dem 26.05.2012 in Kraft getreten. Unter § 11 Abs. 7, Satz 1, 2. Halbsatz ist vorgesehen, dass die Regionalplanung Standorte für regional bedeutsame Windkraftanlagen nur noch in Form von Vorranggebieten festlegen kann. Die Ausweisung von Ausschlussgebieten ist damit nicht mehr möglich.

Damit geht gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB die Planungshoheit an die Gemeinden, da die bisherige Ausschlusswirkung nicht mehr Ziel der Landes- und Regionalplanung ist (und damit kein öffentlicher Belang, welcher der Ausweisung im FNP entgegensteht, vor liegt). Städte und Gemeinden erhalten dadurch die Möglichkeit zur eigenen planerischen Steuerung von Windkraftanlagen in ihren Flächennutzungsplänen.

Weiterhin wurden die bisherigen Festlegungen der Regionalplanung zu Vorrang- und Ausschlussgebieten zum 1. Januar 2013 aufgehoben.

Zur Umsetzung der Änderungen des Landesplanungsgesetzes hat die Landesregierung einen Windenergieerlass für Baden-Württemberg (vom 09. Mai 2012, Az.: 64-4583/404) erstellt, der Behörden, Fachstellen, Kommunen, Bürgern und Investoren eine praxisorientierte Hilfestellung und Leitlinie für das gesamte Verfahren bieten soll.

Für die nachgeordneten Genehmigungsbehörden gilt der Erlass als verbindliche Vorgabe. Für die Träger der Regionalplanung und Träger der Bauleitplanung dient er als Hinweis und Hilfestellung bei der Planung.

<sup>3</sup> Das Bundesverwaltungsgericht spricht in diesem Zusammenhang von einer „eigenständigen Zulassungshürde“ und legt eine Darstellung im Flächennutzungsplan als Konzentrationsfläche zu Grunde (BVerwG 4 C 7.09 vom 20.05.2010).

Der Erlass legt Planungsgrundlagen dar und gibt Planungshinweise auf umweltschutzrechtliche und öffentliche Belange, die bei der Festlegung von geeigneten Flächen beachtet werden sollen. Weiterhin legt er die Punkte dar, die bei einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung von Windkraftanlagen zu beachten sind.

## **B.6.2 Bauleitplanung**

*Hinweis: Der nachfolgende Absatz wird aus der bisherigen Planung wieder gegeben.*

Windenergieanlagen sind seit dem 01.01.1997 im Baugesetzbuch (BauGB) als privilegierte Anlagen zur Errichtung im Außenbereich gemäß § 35 BauGB aufgenommen worden. Seit diesem Zeitpunkt sind sie aber auch dem Planungsvorbehalt des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB unterworfen. Möchte ein Planungsträger von seiner Planungshoheit Gebrauch machen und Windenergieanlagen im Außenbereich städtebaulich steuern, so kann er im Flächennutzungsplan Konzentrationsflächen darstellen. Wird in einem solchen Flächennutzungsplan aufgenommen, dass Windräder nur in diesen Konzentrationsflächen zulässig sein sollen, so gilt für die Errichtung von Windrädern der oben erwähnte Planvorbehalt, mit der Folge, dass an Standorten außerhalb dieser Konzentrationsflächen die Flächennutzungsplanung entgegen steht.

### **Flächennutzungsplan**

Die flächenhaften Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes „Limpurger Land, 7. Änderung“, Genehmigung bekannt gemacht am 13.03.2014, sind Grundlagen für den vorliegenden sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie Limpurger Land“.

Als Darstellung der „Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen“ wird im vorliegenden Verfahren eine überlagerte Darstellung unter der Beibehaltung der Grundnutzung gewählt. Dies bedeutet z. B. bei einer Überlagerung mit „Wald“, dass die Aufstellung einzelner Anlagen mit der Grundnutzung „Wald“ vereinbar sein muss. Die Nutzung „Wald“ bleibt jedoch erhalten, so dass es sich nicht um eine Darstellung einer anderweitigen Nutzung im Sinne des § 10 Abs. 1 Landeswaldgesetz (LWaldG) handelt. Damit ist eine formale Umwandlungserklärung nicht notwendig.

Am Rande des Plangebiets befinden sich die bestehenden Windräder vom „Windpark Brünst- und Kohlenstraße“, welche in Erweiterung um sieben neue Standorte für Windkraftanlagen als „Windpark Kohlenstraße II“ ergänzt werden sollen. Durch eine isolierte Positivplanung nach § 249 Abs. 1 BauGB wird im Zuge dieses Änderungsverfahrens für die neuen Standorte eine Konzentrationsfläche D (siehe Kapitel UD, Seiten 22 ff.) ausgewiesen.

## **B.6.3 Immissionsschutz**

*Hinweis: Die nachfolgenden Absätze werden aus der bisherigen Planung wieder gegeben.*

Der Themenkomplex der Emissionen von Windrädern bzw. der Immissionen auf die Natur und besonders die Menschen wird teilweise emotional diskutiert. Viele Fragen, die seitens der Öffentlichkeit gestellt werden, wiederholen sich und betreffen oft Ängste, die gegenüber den modernen Windrädern vorherrschen. Nachfolgend wird auf wesentliche Punkte kurz eingegangen.

Es soll an dieser Stelle auch auf die Internetseiten der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) hingewiesen werden. Unter anderem findet sich eine „Fragen und Antwort (FAQ)“-Seite, die auf häufig gestellte Fragen eingeht.

## Schallschutz

Zur Ermittlung der zulässigen Geräuschpegel in den Baugebieten wird die TA Lärm herangezogen, da es sich bei Windkraftanlagen um gewerbliche Anlagen handelt. Gemäß der Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm 1998) dürfen in den Baugebieten bestimmte Lärmwerte tags und nachts nicht überschritten werden:

Gebietstyp nach BauNVO	Tag 6:00 bis 22:00 Uhr dB(A)	Nacht 22:00 bis 6:00 Uhr dB(A)
Reines Wohngebiet (WR)	50	35
Allgemeines Wohngebiet (WA)	55	40
Kerngebiet (MK) Dorfgebiet (MD) Mischgebiet (MI)	60	45
Gewerbegebiet (GE)	65	50
Industriegebiet (GI)	70	70

Tabelle 1: Immissionsrichtwerte der TA Lärm 1998

Die TA Lärm wurde als sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erlassen und hat ihre rechtliche Grundlage im § 48 BImSchG.

In den FAQ der LUBW-Seite ist folgendes nachzulesen: *„Windenergieanlagen erzeugen wie viele andere technische Anlagen Geräusche in einem weiten Schallspektrum. Dazu gehören auch tieffrequente Geräusche und Infraschall. Die Auswirkungen dieser Geräuschemissionen müssen im konkreten Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz geprüft werden. Das Gesetz verweist hierbei auf die TA Lärm. Diese stellt in Deutschland die zentrale Beurteilungsgrundlage für Geräusche dar, welche von gewerblichen bzw. industriellen Anlagen ausgehen.“*

*Die TA Lärm wurde zuletzt im Jahre 1998 novelliert. Das bedeutet aber nicht, dass sie inzwischen nicht mehr dem technisch-wissenschaftlichen Stand entspricht. Die TA Lärm berücksichtigt nämlich durchaus auch Infraschall und tieffrequente Geräusche. Für diesen Frequenzbereich sind ausdrücklich besondere Mess- und Beurteilungsverfahren vorgesehen, die in der DIN-Norm 45 680 sowie im dazugehörigen Beiblatt 1 „Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschemissionen in der Nachbarschaft – Hinweise zur Beurteilung bei gewerblichen Anlagen“ festgelegt sind. Dabei werden Schallwellen mit Frequenzen bis hinunter zu 10 Hertz, in Sonderfällen bis 8 Hertz berücksichtigt, also auch der Infraschallbereich. Für Frequenzen unterhalb 8 Hertz gibt es keine Regelungen. Messungen an Windenergieanlagen, bei denen auch der Frequenzbereich unter 8 Hertz erfasst wurde, zeigen übereinstimmend, dass der enthaltene Infraschall auch in der unmittelbaren Umgebung der Anlagen unter der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegt.“*

## Infraschall

Auf den Themenkomplex „Infraschall“ wird im Zuge der Schallimmissionsprognosen zu den Genehmigungsverfahren gemäß den rechtlichen Vorgaben und Vorschriften (u. a. TA Lärm) eingegangen. Auf den Flyer der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) von Januar 2013 wird verwiesen:

*„Infolge der Energiewende kommt den Erneuerbaren Energien in Baden-Württemberg künftig große Bedeutung zu. Zentrales Element ist dabei die Windenergie, die erheblich ausgebaut werden soll. Im Zusammenhang mit diesem Ausbau werden immer wieder möglicher-*

*weise störende Einwirkungen durch tieffrequente Geräusche und Infraschall thematisiert. Zum Teil werden auch gesundheitliche Beeinträchtigungen befürchtet. Zur Einordnung der Sachverhalte und Beantwortung von Fragen hat die LUBW dieses Faltblatt erstellt. Darin wird in allgemein verständlicher Form über das Vorkommen und die Bedeutung möglicher tieffrequenter Geräuscheinwirkungen informiert. Das Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg ist Mitherausgeber dieser Information.“<sup>4</sup>*

Im Fazit des Flyers kommt die LUBW zum Ergebnis, dass „der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall in deren Umgebung deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen des Menschen liegt. Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Wirkungen durch Infraschall bei Windenergieanlagen nicht zu erwarten. Verglichen mit Verkehrsmitteln wie Autos oder Flugzeugen ist der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall gering. Betrachtet man den gesamten Frequenzbereich, so heben sich die Geräusche einer Windenergieanlage schon in wenigen hundert Metern Entfernung meist kaum mehr von den natürlichen Geräuschen durch Wind und Vegetation ab.“

Für die Bauleitplanung bezogen auf Windenergieanlagen ist die TA Lärm maßgeblich. Ebenso müssen sich die Planungsträger an den Stand der Technik und der aktuellen Rechtslage halten. Daher wird sich der Planungsträger nicht über die Vorgaben der TA Lärm und die Erkenntnisse der LUBW hinweg setzen.

Das VG Ansbach stellt in seinem Urteil vom 27.02.2013 (AN 11 K 12.01962, AN 11 K 12.01963) fest, dass „Gefahren durch Infraschall aufgrund des Betriebs von WEA in der Rechtsprechung bisher nicht angenommen wurden. (...) Die betreffende Schallimmission großer Anlagen kann dabei eine - mit empfindlichen Geräten messbare - Reichweite von über 10 km haben; die menschliche Wahrnehmungsgrenze endet hingegen bereits nach etwa 300 bis 500 m Abstand zur Anlage (Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe, Hannover: Der unhörbare Lärm von Windkraftanlagen). (...) Bereits ab einem Abstand von 250 m von einer WKA sind im Allgemeinen keine erheblichen Belästigungen durch Infraschall mehr zu erwarten“.

Die LUBW geht in den FAQ auf der LUBW-Seite u. a. auf folgende Punkte ein:

- erhöhter Forschungsbedarf bzgl. Infraschall
- sog. „Windturbinen-Syndrom“
- psychische Wirkungen von Schall
- Windenergie in Dänemark

## **Schattenwurf**

Da der Schattenwurf nachvollziehbarer Weise erst ermittelt und beurteilt werden kann, wenn ein konkreter Anlagentyp vorliegt (Höhe der Anlage, Rotorradius, geplanter Standort der Anlage) kann eine Schattenwurfprognose erst in einem konkreten Genehmigungsverfahren erfolgen. Die entsprechenden Richtwerte mit max. 30 Minuten am Tag bzw. max. 30 Stunden im Jahr sind dabei einzuhalten.

## **„Disco-Effekt“**

Das VG Ansbach kommt in seiner Entscheidung vom 27.02.2013 (AN 11 K 12.01962, AN 11 K 12.01963) bzgl. des Disco-Effekts zum Ergebnis, dass „aufgrund der matten Beschichtung der WEA sie kein Problem mehr darstellen.“

---

<sup>4</sup> Beschreibung des Flyers aus der Homepage der LUBW (Stand: Juli 2013)

## Befeuerung

Gemäß § 14 LuftVG ist außerhalb des Bauschutzbereichs für die Errichtung von Bauwerken, d. h. auch Windenergieanlagen, die eine Höhe von 100 Meter über der Erdoberfläche überschreiten, die Zustimmung der Luftfahrtbehörde erforderlich. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.

Um mögliche Beeinträchtigungen zu verringern, wird bei Windparks angestrebt, die Hinderniskennzeichnung der WEA zu synchronisieren.

## Eisabwurf und Eisfall

Es wird empfohlen, einen Abstand von  $1,5 \times$  (Nabenhöhe + Rotordurchmesser) zu den nächsten gefährdeten Objekten einzuhalten. Können keine ausreichend großen Sicherheitsabstände zu gefährdeten Objekten eingehalten werden, müssen geeignete betriebliche bzw. technische Vorkehrungen gegen Eiswurf wie z. B. Eiserkennungssysteme und Abtaueinrichtungen getroffen werden, die die WEA bei Eisanhang anhalten oder die Rotorblätter abtauen.

Sind Standorte vorgesehen, die ein Eisfallrisiko nicht ausschließen können, so ist i. d. R. im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren eine gutachterliche Risikoeinschätzung zum Eisfall vorzulegen. Im Einzelfall kann die Genehmigungsbehörde Auflagen erlassen (z. B. Warnschilder oder Blinklichter, die an bestimmten „Gefährdungstagen“ auf ein Eisfallrisiko hinweisen. So kann es sinnvoller sein, die Anlagenbereiche an solchen Tagen zu umgehen. Eine Sperrung von Wegen kann damit entfallen.

## Optische Bedrängung / Landschaftsbild

Nach der ständigen Rechtsprechung tritt eine „dominante und optisch bedrängende Wirkung bei einem Abstand geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage“ ein (OVG Münster, Beschluss vom 24.06.2010 – 8 A 2764/09). Ab der dreifachen Gesamthöhe einer Anlage kann eine optische Bedrängung verneint werden.

Das Landschaftsbild ist ebenso wie andere Belange in die Abwägung einzustellen und auch unter dem Hinblick einer Einschränkung der Privilegierung der Windenergie im Außenbereich zu beurteilen. Um diese Privilegierung einzuschränken, müsste eine „*schwerwiegende Beeinträchtigung eines Landschaftsbildes von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit*“ (Zitat aus dem Windenergieerlass des Landes Baden-Württemberg) vorliegen.

„Zu berücksichtigen ist zudem, dass Windkraftanlagen Bauwerke sind, die - als privilegierte Außenbereichsvorhaben - typischerweise in einer Umgebung errichtet werden, die durch Land- und/oder Forstwirtschaft geprägt ist. Sie fallen als technische Anlagen von beträchtlicher Größe regelmäßig als Fremdkörper ins Auge. Dies genügt für die Annahme einer Verunstaltung der Landschaft nicht.

(...)

„Ästhetische Beeinträchtigungen, die subjektiv unterschiedlich empfunden werden, sind hinzunehmen.“ (VG Arnsberg, Urteil vom 22.11.2012, 7 K 2633/10)

#### **B.6.4 Artenschutz**

*(Wird im weiteren Verfahren ergänzt)*

## B.7. Methodik zur Festlegung von Konzentrationsflächen

Auf allgemeine Ausführungen zur Methodik für die Suche nach Konzentrationsflächen kann im Zuge des vorliegenden Änderungsverfahrens verzichtet werden, da lediglich in Sulzbach-Laufen eine Konzentrationsfläche im Zuge einer isolierten Positivplanung gemäß § 249 Abs. 1 BauGB neu ausgewiesen werden soll.

### B.7.1 Bisherige Methodik

Grundlage der Methodik ist die Aufstellung und Herleitung von Kriterien, mit denen in einer ersten Stufe als Ausschlusskriterien die Flächen aus der weiteren Betrachtung herausgenommen werden, die nicht für die Errichtung von Windkraftanlagen geeignet sind. Dabei wird unterschieden in „**Allgemeine Ausschlusskriterien**“ (BVerwG: „harte Tabukriterien“) und „**kommunale Ausschlusskriterien**“ (BVerwG: „weiche Tabukriterien“), wobei die letzteren der kommunalen Abwägung unterliegen. Nach Anwendung der Ausschlusskriterien auf den Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes verblieben die sogenannten „**Potenzialflächen**“.

In einer zweiten Stufe wurden die „**Vorbehaltskriterien**“ angewendet. Dabei wurden diese mit den Potenzialflächen aus der Stufe I überlagert.

In der dritten Stufe, der **Abwägung der Potenzialflächen**, wurden die Potenzialflächen mit den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung gesetzt, d. h. die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung der Fläche als „**Konzentrationsfläche**“ stehen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergie an geeigneten Standorten gemäß ihrer Privilegierung Flächen zur Verfügung zu stellen.

**Als Ergebnis der Abwägung musste der Windenergie in substantieller Weise Raum geschaffen werden.** Das heißt, dass der Windenergienutzung genügend Flächen bereitzustellen sind.

### B.7.2 Einordnung der „isolierten Positivausweisung“ in bisherige Methodik

Gemäß § 249 Abs. 1 BauGB stellt bei dem Verfahren einer isolierten Positivausweisung eine Neuaufnahme einer zusätzlichen Konzentrationsfläche nicht das bisherige Plankonzept mit der oben aufgeführten Methodik und den rechtlichen Auftrag, der Windenergienutzung substantiell Raum zu schaffen, in Frage. Im § 249 Abs. 1 Satz 1 BauGB steht: *„Werden in einem Flächennutzungsplan zusätzliche Flächen für die Nutzung von Windenergie dargestellt, folgt daraus nicht, dass die vorhandenen Darstellungen des Flächennutzungsplans zur Erzielung der Rechtswirkungen des § 35 Absatz 3 Satz 3 nicht ausreichend sind.“*

Dem Gemeindeverwaltungsverband Limpurger Land ist es wichtig, dass sich neue Flächen, die im Zuge einer „isolierten Positivausweisung“ aufgenommen werden sollen, in die allgemeine Methodik einfügen und die dortigen „Allgemeinen Ausschlusskriterien“ („harte“ Tabukriterien) und „Kommunalen Ausschlusskriterien“ („weiche“ Tabukriterien) erfüllen. Normalerweise sind die Potenzialflächen die Flächen, die nach Anwendung der Ausschlusskriterien weiterhin geeignet sind. Vorliegend gibt es aber schon seitens des Investors eine Potenzialfläche, die die sieben geplanten Standorte umfasst. Daher werden auf diese Potenzialfläche nachfolgend die Ausschlusskriterien angewendet.

Anschließend werden die Vorbehaltskriterien mit der Potenzialfläche überlagert.

Im nachfolgenden Bild ist die Potenzialfläche (gesplittet als 7a und 7b) dargestellt, auf die die Kriterien angewendet werden. Die geplanten sieben Windenergieanlagen sind ebenfalls dargestellt. Die Standorte werden aber im Zuge dieses Verfahrens nicht verbindlich festge-

legt, sondern haben einen informellen Charakter und dienen lediglich zur Orientierung und dem besseren Verständnis der Flächennutzungsplanung. **Die konkreten Standorte sind also nicht Gegenstand der vorliegenden Planung!**

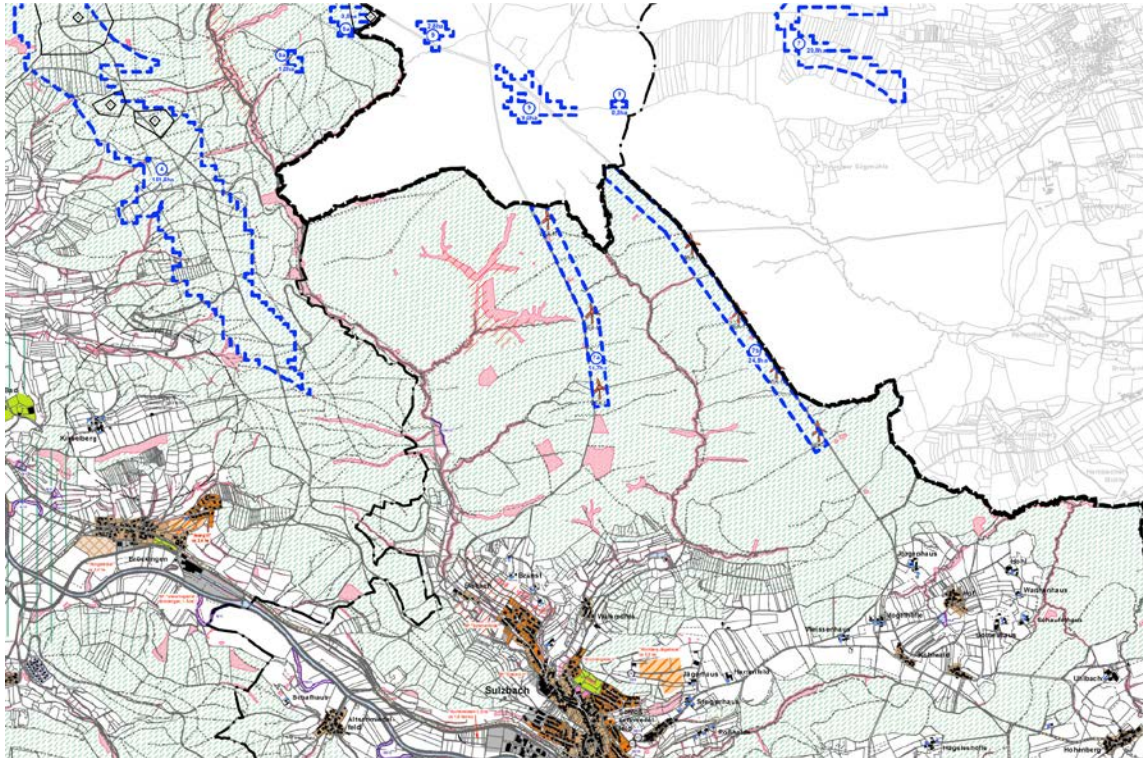


Bild 1: neue Potenzialflächen 7a und 7b

### B.7.2.1 Allgemeine Ausschlusskriterien

Die Allgemeinen Ausschlusskriterien beschreiben Bereiche, Flächen oder Zonen, in denen aus tatsächlichen Gründen (weil es dort aufgrund der Nutzung der Fläche z.B. baulich nicht möglich ist) und / oder rechtlichen Gründen (weil eine Rechtsvorschrift die Errichtung innerhalb dieser Fläche nicht zulässt) die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen ausgeschlossen sind.

Die Ausschlusskriterien bestehen jeweils aus der Nennung der Fläche selbst, die zum Ausschluss führt (Flächenfreihaltung) und dem zusätzlichen Abstand zu der Fläche, in dem ebenfalls die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen ausgeschlossen sind. Die Ausschlusskriterien sind in unterschiedliche Bereiche, die ihren Wesensmerkmalen entsprechen, untergliedert.

*Hinweis: Wald ist nach Vorgaben der Landesregierung kein „Allgemeines Ausschlusskriterium“ mehr. Im Gegenteil: Es ist expliziter Wunsch der Landesregierung, die Waldflächen für eine Nutzung der Windenergie zu öffnen, so dass sich der Planungsträger nicht darüber hinwegsetzen kann.*

Auf eine Begründung der „Allgemeinen Ausschlusskriterien“ wird an dieser Stelle verzichtet, da diese im Zuge der sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie Limpurger Land“ ausführlich dargelegt wurden und im Zuge der „isolierten Positivausweisung“ nicht verändert werden. Auf die Unterlagen des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie Limpurger Land“ wird verwiesen.



Ausschlusskriterium	Flächenfreihaltung und Abstand	Prüfung neue Fläche
<b>Siedlung</b>		
Wohnbauflächen (WR)	1000 m	+
Wohnbauflächen (WA)	700 m	+
Gemischte Bauflächen (M, MI, MD) Gemeinbedarfsflächen (z. B. Schulen) Aussiedlerhöfe Wohnplätze	450 m	+
Gewerbliche Bauflächen (GE)	250 m	+
Industrieflächen (GI)	kein Abstand	+
Sondergebiete für Erholung (SO) (z. B. Wochenendhausgebiete und Campingplätze)	450 m (wie M, MI, MD) Wochenendhausgebiet Schönberg wie WA: 700 m	+
Sonstige Sondergebiete (z. B. Golfplätze, Windenergie, Biogas,...)	kein Abstand, evtl. Einzelfallentscheidung	+
Grünflächen mit besonderen Funktionen (z. B. Sportstätten, Freizeitanlagen, Friedhöfe)	kein Abstand, evtl. Einzelfallentscheidung	+
<b>Infrastruktur</b>		
Bundes- und Landesstraßen	55 m (40 m + 15 m)	+
Kreisstraßen	45 m (30 m + 15 m)	+
Eisenbahnstrecken	70 m	+
Stromfreileitung (110, 220, 380 kV)	35 m	+
Gashochdruckleitungen	8 m (4 m beidseits der Achse)	+
Flugplätze	An- und Abflugrouten	+
Modellflugplätze	Flugsektoren frei halten	+
<b>Wasserhaushalt</b>		
Fließgewässer 1. Ordnung	10 m	+
Fließgewässer 2. Ordnung	10 m	+
Binnengewässer	kein Abstand	+
Wasserschutzgebiete Zone I	kein Abstand	+
<b>Landes- und Regionalplanung</b>		
Grünzäsuren	kein Abstand	+
Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege	kein Abstand	+
<b>Arten- und Biotopschutz</b>		
Naturschutzgebiete	kein Abstand, (Vorsorgeabstand nicht gefordert)	+
EU-Vogelschutzgebiete	kein Abstand, (Vorsorgeabstand nicht gefordert)	+
Rast- und Überwinterungsgebiete mit internationaler und nationaler Bedeutung	kein Abstand, (keine Kenntnisse, kein Vorsorgeabstand)	+
gesetzlich geschützte Biotope	kein	-
Bann- und Schonwälder	kein Abstand	+
Flächenhafte Naturdenkmale	kein Abstand, (Vorsorgeabstand nicht gefordert)	+
Brutplätze und Habitate streng geschützter und gefährdeter Vogel- und Fledermausarten	kein Abstand, (Vorsorgeabstand nicht gefordert)	noch offen

**Kulturgüter**

Kulturdenkmale	kein Abstand, ( <i>Umgebungsschutz nicht gefordert</i> )	+
----------------	--	---

+ eingehalten  
- nicht eingehalten

Tabelle 2: Prüfung „Allgemeine Ausschlusskriterien“

**B.7.2.2 Kommunale Ausschlusskriterien**

Für die nachfolgend aufgelisteten kommunalen Ausschlusskriterien wurden zusätzlich zu den „Allgemeinen Ausschlusskriterien“ vom Gemeindeverwaltungsverband sogenannte „Vorsorgeabstände“ festgelegt. Die Ausschlusskriterien, die von den Kommunen im Rahmen ihrer Planungshoheit selbst festgelegt werden können, müssen separat begründet und dargelegt werden. Hintergrund ist, falls der Windenergie „in substantieller Weise nicht genug Raum geschaffen wurde“ eine erneute Überprüfung und ggf. Modifizierung der „Kommunalen Ausschlusskriterien“ notwendig wird.

Gemäß ständiger Rechtsprechung ist es zulässig, Pufferzonen und pauschale Abstände zu geschützten Nutzungen festzusetzen und auf eine konkrete Prüfung der Verträglichkeit einer Windenergienutzung an jedem einzelnen Standort zu verzichten. Mindestabstände können dabei bereits im Vorfeld der Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen festgelegt werden, sofern sie städtebaulich bzw. raumordnungsrechtlich begründbar sind.

Auf eine Begründung der „Kommunalen Ausschlusskriterien“ wird an dieser Stelle verzichtet, da diese im Zuge der sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie Limpurger Land“ ausführlich dargelegt wurden und im Zuge der „isolierten Positivausweisung“ nicht verändert werden. Auf die Unterlagen des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie Limpurger Land“ wird verwiesen.

Ausschlusskriterium	zusätzlicher Abstand	Prüfung neue Fläche
<b>Siedlung</b>		
Abstand zu Wohnbauflächen (WR)	kein zusätzlicher Abstand, damit insgesamt 1000 m	+
Abstand zu bestehenden oder geplanten Wohnbauflächen (WA)	erweitert auf 950 m	+
Abstand zu bestehenden oder geplanten gemischten Bauflächen (M, MI, MD) oder § 34 BauGB-Wohnnutzungen Gemeinbedarfsflächen	erweitert auf 950 m	+
Abstand zu bestehenden oder geplanten § 35 BauGB-Wohnnutzungen (Aussiedlerhöfe, Wohnplätze)	erweitert auf 700 m	+
Abstand zu bestehenden oder geplanten Gewerblichen Bauflächen (GE)	kein zusätzlicher Abstand, damit insgesamt 250 m	+
Abstand zu Industriegebieten (GI)	kein zusätzlicher Abstand	+
Abstand zu Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete und Campingplätze (SO)	erweitert auf 950 m Wochenendhausgebiet Schönberg wie WA: 950 m	+
Sonstige Sondergebiete (z. B. Golfplätze, Windenergie, Biogas,...)	evtl. zusätzlicher Abstand (Einzelfallentscheidung)	+
Grünflächen mit besonderen Funktionen (z. B. Sportstätten, Freizeit-	erweitert auf 250 m	+

anlagen, Friedhöfe)		
<b>Wirtschaftlichkeit</b>		
Windhöflichkeit < 5,25 m/s (in 100 m Nabenhöhe)	kein	keine Angabe (s.u.)
<b>Mindestflächengröße</b>		
Konzentrationsflächen für Windparks mit mind. 20 ha.	kein	+
		+ eingehalten - nicht eingehalten

Tabelle 3: Prüfung „Kommunale Ausschlusskriterien“

Das ursprüngliche Kriterium zur Wirtschaftlichkeit „Windhöflichkeit < 5,25 m/s (in 100 m Nabenhöhe)“ hat der Landesgesetzgeber im Zuge des neuen Windatlas von 2019 geändert und eine neue Kenngröße eingeführt. Hierbei handelt es sich um die „mittlere gekappte Windleistungsdichte von mindestens 215 W/m² in 160 m Höhe über Grund“ (siehe Internet LUBW unter „<https://www.energieatlas-bw.de/wind/potenzialanalyse/uberblick>“). Aus der nachfolgenden Karte kann entnommen werden, dass für den vorgesehenen Bereich der vom Land Baden-Württemberg empfohlene Orientierungswert erfüllt ist (orangene Einfärbung).

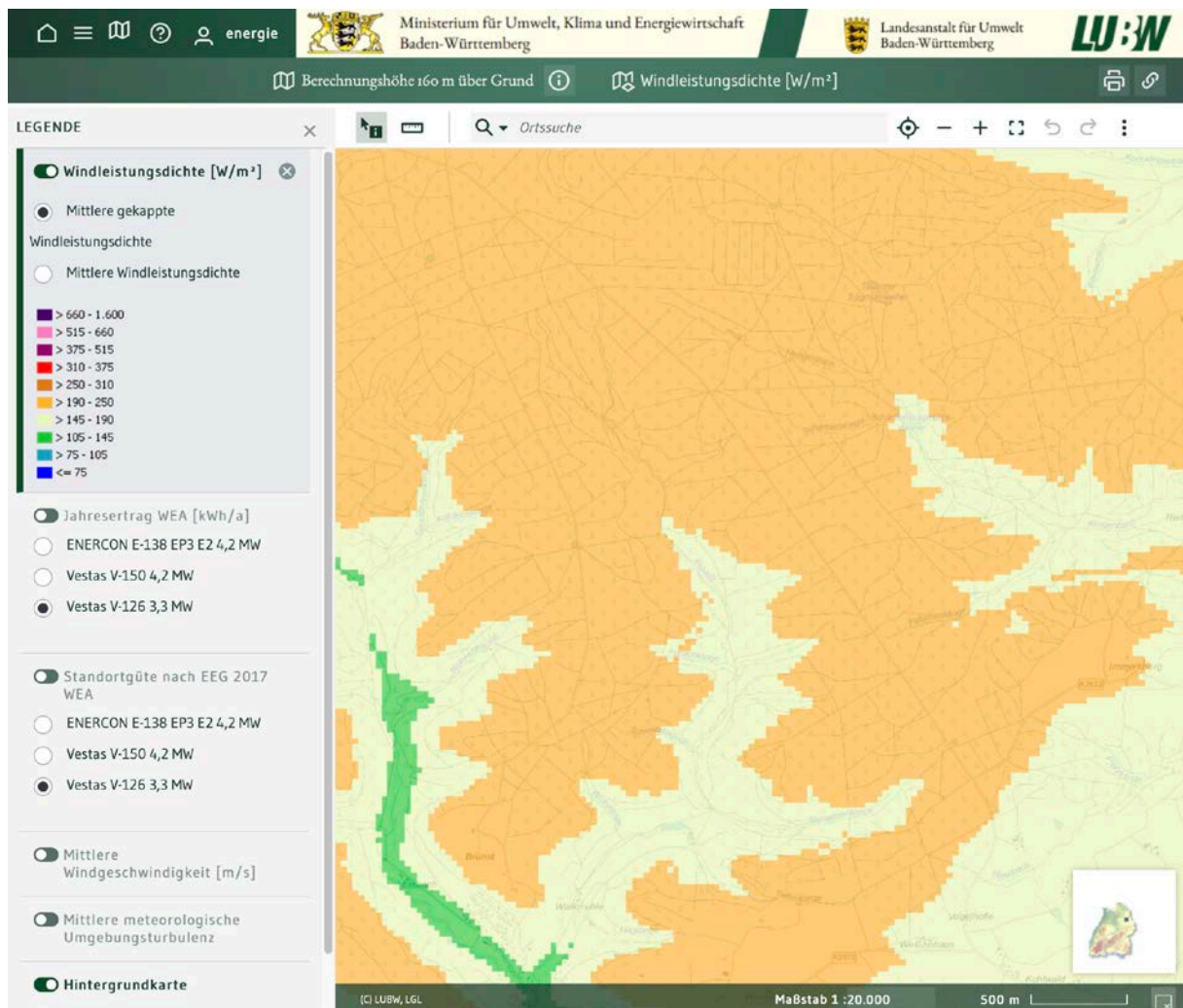


Bild 2: mittlere gekappte Windleistungsdichte in 160 m Höhe über Grund (Screenshot vom 29.04.2021 des Kartenviewer der LUBW)

### B.7.2.3 Vorbehaltskriterien

Die Vorbehaltskriterien beschreiben Vorbehalte gegenüber der Errichtung und dem Betrieb von Windkraftanlagen. Es handelt sich dabei um Flächen, in denen grundsätzlich eine Windenergienutzung möglich ist. Allerdings sind diese Flächen mit einem rechtlichen und tatsächlichen Vorbehalt belegt. Für die Beurteilung des Vorbehalts sind in der Regel Einzelfallzustimmungen notwendig. Dabei wird im konkreten Fall geprüft, ob die Errichtung und der Betrieb der Windenergieanlage mit dem Vorbehaltskriterium übereinstimmen oder ob Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Die aufgelisteten Vorbehaltskriterien wurden auch von der Landesgesetzgebung im Windenergieerlass nicht als Ausschluss definiert, sondern als Kriterien, die einer Einzelfallprüfung zugänglich sind.

Vorbehaltskriterium	zusätzlicher Abstand	Prüfung neue Fläche
<b>Infrastruktur</b>		
Richtfunkstrecken	ggf. Abstand im Einzelfall	noch offen
Digitalfunknetz (BOS)	kein (Abstand ab 250 m unproblematisch)	noch offen
Gleitschirmpplätze	600 m	-
<b>Wasserhaushalt</b>		
Wasserschutzgebiete Zone II	kein	-
Überschwemmungsgebiete	kein	-
<b>Landes- und Regionalplanung</b>		
Regionale Grünzüge	kein	-
Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz	kein	-
Vorranggebiet für Forstwirtschaft	kein	teilweise
sonstige Vorbehaltsgebiete (VBG) der Regionalplanung	kein	+ VBG Erholung
<b>Arten- und Biotopschutz</b>		
FFH-Gebiete	evtl. Umgebungsschutz	-
Naturpark	kein	+
Landschaftsschutzgebiete (LSG)	kein	-
Geschützte Waldgebiete: Bodenschutz-, Immissionsschutz-, Klimaschutz-, Sichtschutz-, Wasserschutzwald, Erholungswald	kein	-
Generalwildwegeplan	500 m beidseits der Achse	-
<b>Kulturgüter</b>		
Umgebungsschutz zu Kulturdenkmalen	(Einzelfall)	-

+ betroffen  
- nicht betroffen

Tabelle 4: Prüfung „Vorbehaltskriterien“

## UMWELTBERICHT

### U.1. Inhalt und Ziel der 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie Limpurger Land“

Siehe Kapitel B.4.2 „Erfordernis und Ziel der Flächennutzungsplanänderung“ auf Seite 6.

### U.2. Geltungsbereich

Siehe Kapitel B.4.3 „Geltungsbereich“ auf Seite 7.

### U.3. Konzentrationsflächen

In der nachfolgenden Abbildung sind die drei bisherigen Konzentrationsflächen A bis C dargestellt. Die ebenfalls dargestellten Konzentrationsflächen der Nachbargemeinden sind, sofern diese zum aktuellen Zeitpunkt digital vorliegen, nur nachrichtlich übernommen und zeigen den dortigen aktuellen Planungsstand. Dunkelgrau hervorgehoben ist der Sitz des Gemeindeverwaltungsverbandes „Limpurger Land“ und hellgrau die Mitgliedsgemeinden.

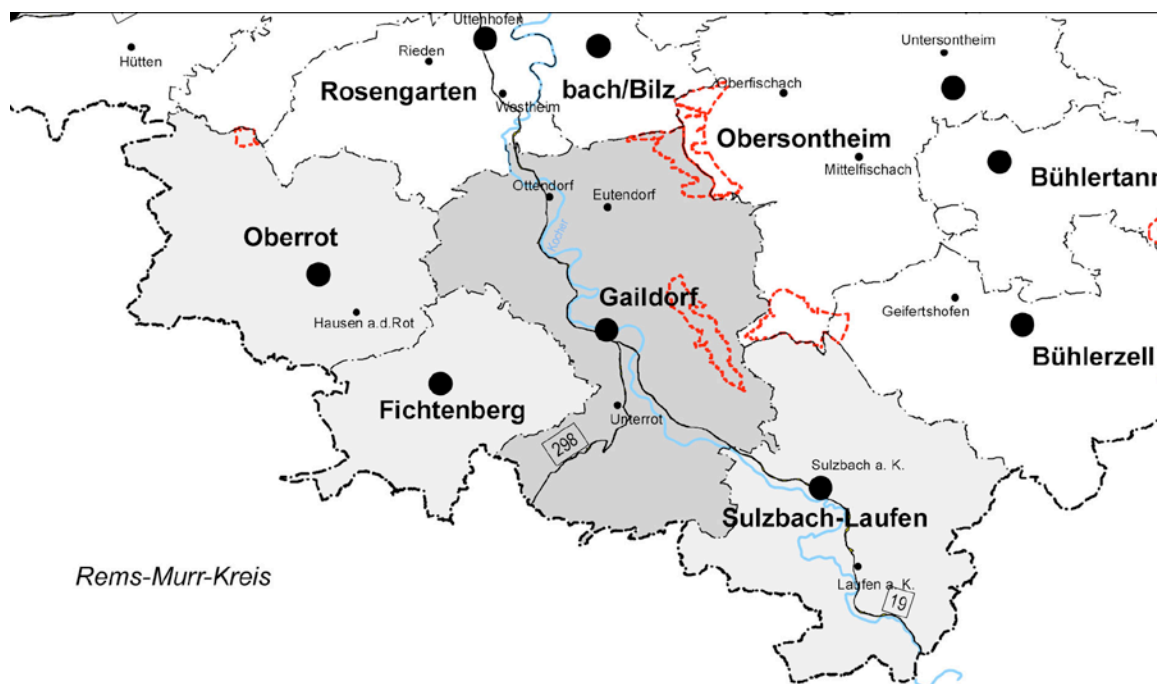


Bild 3: Übersicht der bisherigen Konzentrationsflächen A bis C des Gemeindeverbandes Limpurger Land

Im Zuge des vorliegenden Änderungsverfahrens wird im Norden von Sulzbach eine Konzentrationsfläche D neu ausgewiesen. Auf diese wird nachfolgend näher eingegangen.

Nördlich der neuen Konzentrationsfläche D befindet sich bereits eine Konzentrationsfläche, die jedoch eine Ausweisung des Flächennutzungsplanes „Oberes Bühlertal“ (Verfahren noch nicht abgeschlossen) ist. Zufälligerweise hat diese ebenfalls die Bezeichnung „Konzentrationsfläche D“.



## UD Konzentrationsfläche D

Die Konzentrationsfläche D befindet sich nördlich von Sulzbach (Gemeinde Sulzbach-Laufen) und grenzt an die bestehende Konzentrationsfläche (zufällig ebenfalls die Bezeichnung „D“) der Gemeinden Obersontheim und Bühlerzell an. Der Talraum des Irsbach wird dabei ausgespart, so dass sich die neue Konzentrationsfläche D in einen westlichen (entlang der Brünststraße) und östlichen Teil (entlang der Kohlenstraße) auf splittet, aber dennoch als eine Fläche betrachtet wird. Die Größe beträgt insgesamt ca. 39,2 ha (14,7 ha westlicher Teilbereich, 24,5 ha östlicher Teilbereich).

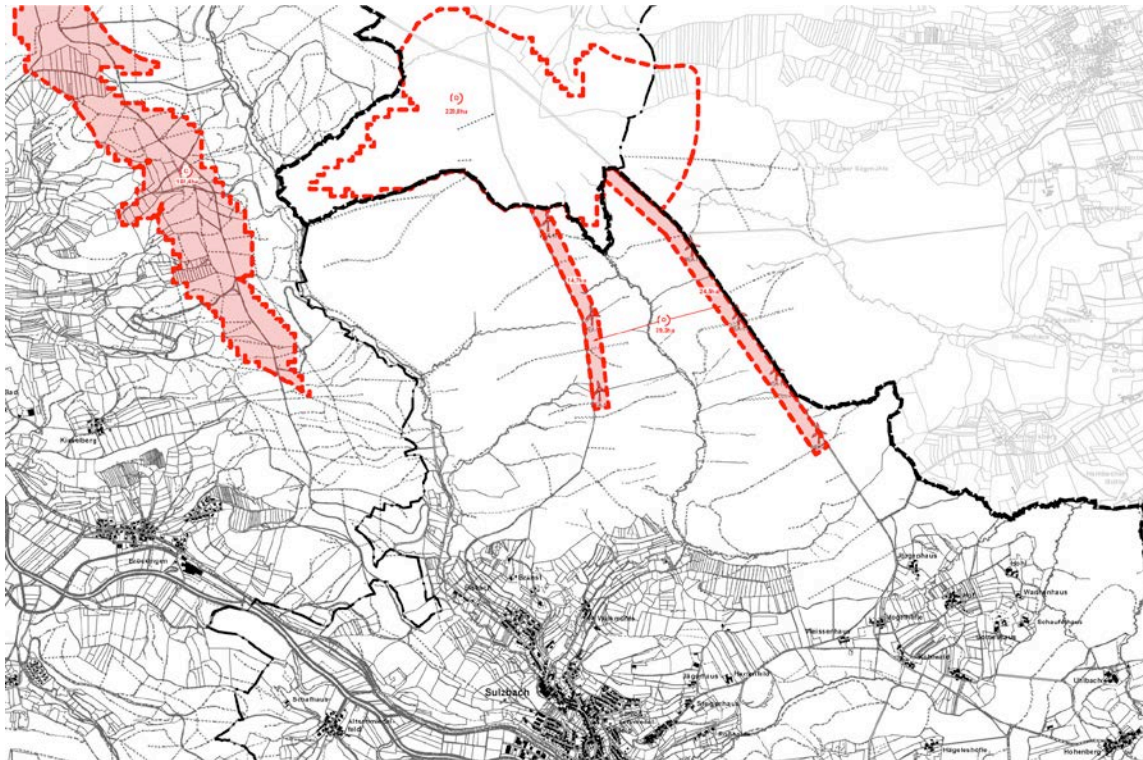


Bild 4: Konzentrationsfläche D

Im rechtswirksamen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie Limpurger Land“ lag gemäß damaligem Windatlas von 2011 die Mindestwindhöffigkeit unter 5,25 m/s (in 100 m Nabenhöhe). Da dies ein „kommunales Ausschlusskriterium“ war, konnte für diesen Bereich auch keine Potenzialfläche ermittelt werden.

Der neue Windatlas Baden-Württemberg von 2019 hat für die Flächen, die zur Windkraftnutzung geeignet sind, eine neue Kenngröße eingeführt. Hierbei handelt es sich um die **„mittlere gekappte Windleistungsdichte von mindestens 215 W/m<sup>2</sup> in 160 m Höhe über Grund“** (siehe Internet LUBW unter „<https://www.energieatlas-bw.de/wind/potenzialanalyse/ueberblick>“). Ein Ausschnitt aus dem Kartenviewer findet sich in Kapitel B.7.2.2 „Kommunale Ausschlusskriterien“.

Das bisherige städtebauliche Ziel, dass Konzentrationsflächen auch geltungsbereichsübergreifend gebündelt werden sowie wichtige Sichtachsen und Vogelflugbereiche frei gehalten werden, bleibt bestehen. Weiterhin soll kein durchgängiges „Windkraftband“ auf den gesamten Limpurger Bergen etabliert, sondern dieses zusammenhängende Waldgebiet mit mehreren Konzentrationsflächen und dazwischen liegenden Freihaltbereichen gegliedert werden.

Die Limpurger Berge können auch zur regenerativen Energiegewinnung eine wichtige Rolle einnehmen und bringen mit der sog. „Kohlenstraße“ einen sehr wichtiger Standortvorteil ein.

Diese Straße wurde in der Vergangenheit sehr breit und massiv ausgebaut, um das inzwischen still gelegte Militärdepot bedienen zu können. Beim Militärdepot handelt es sich um eine Konversionsfläche, die noch keiner Nachfolgenutzung zugeführt wurde. So können also vorhandene Infrastruktureinrichtungen sinnvoll weiter genutzt werden, bevor an anderer Stelle mit deutlich höheren Aufwendungen und Eingriffen erst neue geschaffen werden müssen. Die „Kohlenstraße“ kann idealerweise auch zur Errichtung und Revision von Windkraftanlagen genutzt werden, was wiederum die Eingriffe in den Wald und anderen Flächen minimieren kann.

Insgesamt sollen sieben neue Anlagen entstehen. Entlang der Brünststraße sind drei Windenergieanlagen (WEA-11, WEA-12 und WEA-13) und die übrigen vier Windräder an der Kohlenstraße (WEA-14, WEA-15, WEA-16 und WEA-17) geplant. Überdies ist beabsichtigt, dass sich die Bürgerschaft von Sulzbach-Laufen als Anlieger über ein Genossenschaftsmodell am Windpark beteiligen kann.

### **UD.1 Untersuchungsgebiet**


Die Konzentrationsfläche D befindet sich im Naturraum „Schwäbisches Keuper-Lias-Land“

### **UD.2 Untersuchungsgebiet**

Die Konzentrationsfläche D befindet sich im Naturraum „Schwäbisches Keuper-Lias-Land“ und liegt im nordöstlichen Teil der „Schwäbisch-Fränkischen Waldberge“. Sie befindet sich vollständig im Waldverbund der Limpurger Berge und erstreckt sich im äußersten Nordwesten von Sulzbach-Laufen an der Grenze zu Obersontheim und Bühlerzell in südliche Richtung.


Eine Erschließung der inneren Flächen ist vorhanden, teilweise über Sackgassen realisiert. Aufgrund der vorhandenen breit und gut ausgebauten Wege werden für den Neu- und Ausbau der Wege weniger zusätzliche Waldflächen benötigt.

Die Konzentrationsfläche kann von den umgebenden Ortschaften gut gesehen werden.



16,0 x 10,5

**Bild 5: Ansicht Konzentrationsfläche D**



16,0 x 10,5

**Bild 6: Ansicht Konzentrationsfläche D**



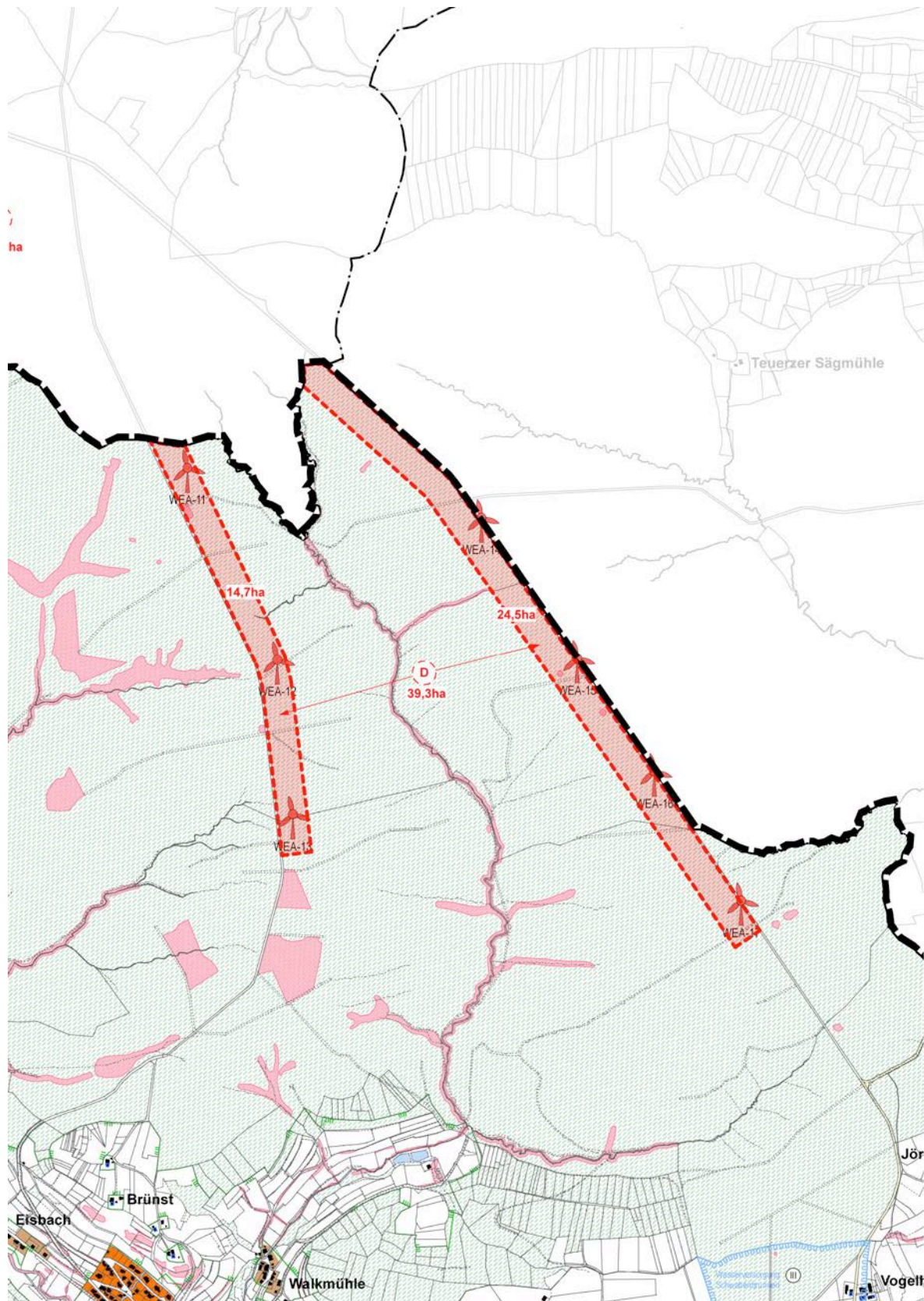


Bild 7: Ausschnitt Flächennutzungsplan mit der Konzentrationsfläche D, Maßstab 1:20.000

## UD.3 Planerische Vorgaben

### UD.3.1 Regionalplanung

#### Regionalplan



Gebiet für Forstwirtschaft (VRG)

Die Konzentrationsfläche D befindet sich teilweise im „Vorranggebiet für Forstwirtschaft“. Bei den Vorranggebieten für Forstwirtschaft handelt es sich um Ziele der Regionalplanung. Sie werden unter dem Plansatz 3.2.4 des Regionalplanes „Heilbronn Franken 2020“ aufgeführt. Dieser lautet:

- Z (5) *Es werden Vorranggebiete für Forstwirtschaft festgelegt und in der Raumnutzungskarte 1 : 50.000 dargestellt.*
- Z (6) *Die Vorranggebiete für Forstwirtschaft sind vorrangig für die waldbauliche Nutzung und die Erfüllung standortgebundener wichtiger ökologischer und gesellschaftlicher Funktionen in ihrem Bestand zu sichern und zu erhalten. In den Vorranggebieten sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit der waldbaulichen Nutzung und den ökologischen und gesellschaftlichen Funktionen nicht vereinbar sind.*
- G (7) *Unvermeidbare Eingriffe in den Vorranggebieten für Forstwirtschaft sollen möglichst in räumlicher Nähe der Eingriffe in Abstimmung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landwirtschaft flächen- und funktionsgerecht ausgeglichen werden.*

#### Beurteilung:

Vorranggebiete für Forstwirtschaft sind vorrangig für die waldbauliche Nutzung und die Erfüllung standortgebundener wichtiger ökologischer und gesellschaftlicher Funktionen in ihrem Bestand zu sichern und zu erhalten. In den Vorranggebieten sind andere Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit der waldbaulichen Nutzung und den ökologischen und gesellschaftlichen Funktionen nicht vereinbar sind. Im Zuge der Teilfortschreibung „Windenergie“ vom 09.10.2015 des Regionalplanes wurde der Plansatz 3.2.4 im Hinblick auf die Ausweisung von Windenergieanlagen in Vorranggebieten für Forstwirtschaft überarbeitet. Die vorgesehene Regelung ist analog der Regelung zum Regionalen Grünzug. Wesentliche Ausnahmevoraussetzungen umfassen daher eine ausreichende Windgeschwindigkeit, eine gute Standorteignung, die Verträglichkeit mit den Funktionen des Vorranggebietes für Forstwirtschaft, das Fehlen freiraumschonenderer Alternativen und die Vermeidung teilräumlicher Überlastungen im Zusammenwirken mit anderen Planungen. Ausnahmen in Vorranggebieten für Forstwirtschaft sind, bei Vorliegen der Voraussetzungen, bereits im Rahmen des bestehenden Plansatzes möglich.

Da es sich bei dem „Vorranggebiet für Forstwirtschaft“ um ein multifunktionales Werkzeug der Raumordnung handelt, dessen genaue Funktionen jedoch weder im Planwerk noch in der Begründung zum Regionalplan ausgeführt sind, kann nicht auf die einzelnen Punkte eingegangen werden.

Für die Errichtung von Windkraftanlagen wird pro Anlage eine Fläche zwischen 1.500 m<sup>2</sup> und 4.500 m<sup>2</sup> in Anspruch genommen. Die relativ große Spanne liegt an der auf dieser Planungsebene nicht festzulegenden Errichtungsart. Anhand der bereits im Landkreis erstellten Anlagen kann jedoch festgestellt werden, dass die Anlagenersteller in Abstimmung mit den Forstbehörden sehr darauf bedacht sind, die Waldinanspruchnahmen so gering als möglich zu halten. Für eine Waldinanspruchnahme wird i. d. R. parallel zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren gemäß § 10 Abs. 1 und 2 Landeswaldgesetz (LWaldG) ein

Antrag auf Erteilung einer Umwandlungserklärung durch die höhere Forstbehörde gestellt. Die Umwattungsgenehmigung nach § 9 LWaldG wird vor dem tatsächlichen Beginn der Waldrodung bzw. der Baumaßnahmen beantragt. Die nachteiligen Wirkungen einer Waldinanspruchnahme werden gemäß § 9 Abs. 3 LWaldG neutral ausgeglichen. In erster Linie wird als Ersatz versucht, in der Nähe eine Neuaufforstung vorzunehmen.

Eine wesentliche Beeinträchtigung der Erholungseignung wird nicht gesehen (siehe dazu auch nachfolgenden Punkt zum „Vorbehaltsgebiet für Erholung“). Befindet man sich zu Erholungszwecken direkt im Wald, so dürfte die Beeinträchtigung der Erholungsfunktion geringer ausfallen, da sich die Rotoren der Windkraftanlagen über den Baumwipfeln bewegen und ein optisches Erscheinen erst in direkter Nähe zur Anlage vorkommen wird. Ab wann eine akustische Wahrnehmung innerhalb des Waldes aufgrund der Dämpfung eintritt, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht in einer Entfernung ausgedrückt werden. In der Regel jedoch findet Erholung im Wald durch Bewegung (Wandern, Radfahren, Joggen) statt, so dass eine akustische Wahrnehmung nur kurzzeitig auftritt.

Da im Zuge von konkreten Anlagenplanungen grundsätzlich an einer Flächenreduzierung zur Errichtung und zum Betrieb der Windkraftanlagen gearbeitet wird, kann der Eingriff in das Schutzgut Boden stark minimiert werden.

Es ist erklärtes Ziel der Landesregierung die Windkraft massiv auszubauen und besonders auch den Wald bei einer Standortsuche zu berücksichtigen. Der Verlust an Waldflächen kann durch eine Reduzierung der in Anspruch zu nehmenden Flächen minimiert und durch einen flächengleichen Ausgleich durch Neupflanzungen ausgeglichen werden. Eine Beeinträchtigung der waldwirtschaftlichen Funktionen und des Zieles „Vorranggebiet für Forstwirtschaft“ durch die vorliegende Planung wird nicht gesehen.



Gebiet für Erholung (VBG)

Gemäß der Raumnutzungskarte zum Regionalplan „Heilbronn-Franken 2020“ befindet sich die Konzentrationsfläche D in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung“. Der Plansatz 3.2.6.1 hierzu lautet:

- Z (1) *Zur Sicherung des Freizeit- und Erholungsbedarfs der Bevölkerung und zur werterhaltenden Fortentwicklung der Kulturlandschaft werden im Regionalplan Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für Erholung als Teil eines zusammenhängenden Freiraumnetzes festgelegt und in der Raumnutzungskarte 1 : 50.000 dargestellt.*
- Z (4) *In den Vorbehaltsgebieten für Erholung sollen die natürlichen und kulturellen Erholungsvoraussetzungen in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Den Belangen der landschaftlichen Erholungseignung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden, raumbedeutsamen Maßnahmen ein besonderes Gewicht beizumessen. Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und der räumliche Zusammenhang der Erholungsräume sollen erhalten und regional bedeutsamen Kulturdenkmälern ein entsprechendes Umfeld bewahrt werden. Sport- und Freizeiteinrichtungen sind möglich, soweit die Funktionen der landschaftsbezogenen Erholung dadurch nicht beeinträchtigt werden.*

Dieser Plansatz ist zwar als Ziel gekennzeichnet, jedoch ein „Ziel der zweiten Kategorie“, das der Abwägung zugänglich ist. Laut aktueller Rechtsprechung sind diese Ziele wie Grundsätze zu behandeln (im vorherigen Regionalplan waren diese auch als Grundsätze aufgenommen).

#### **Beurteilung:**

Da in den Nachbargemeinden Obersontheim und Bühlerzell bereits mehrere Windkraftanlagen auf der angrenzenden Fläche errichtet wurden, ist eine erhebliche Beeinträchtigung des

Standortes durch weitere Standorte nicht zu befürchten. Die Erholungseignung der Fläche wird durch die Windkraftanlagen nicht großflächig beeinträchtigt. Die vorhandenen Wegebeziehungen bleiben erhalten. Spezielle Erholungseinrichtungen sind weder in der Fläche noch angrenzend vorhanden.

## **UD.3.2 Bauleitplanung**

### **Flächennutzungsplan**

Die Konzentrationsfläche D ist im Flächennutzungsplan „Limpurger Land, 7. Änderung“ als Fläche für Forstwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB) dargestellt.

### **Landschaftsplan**

Der Landschaftsplan für den Gemeindeverwaltungsverband wurde 2008 erstellt. In seinen Themenkarten sind keine Aussagen zu den Flächen enthalten.



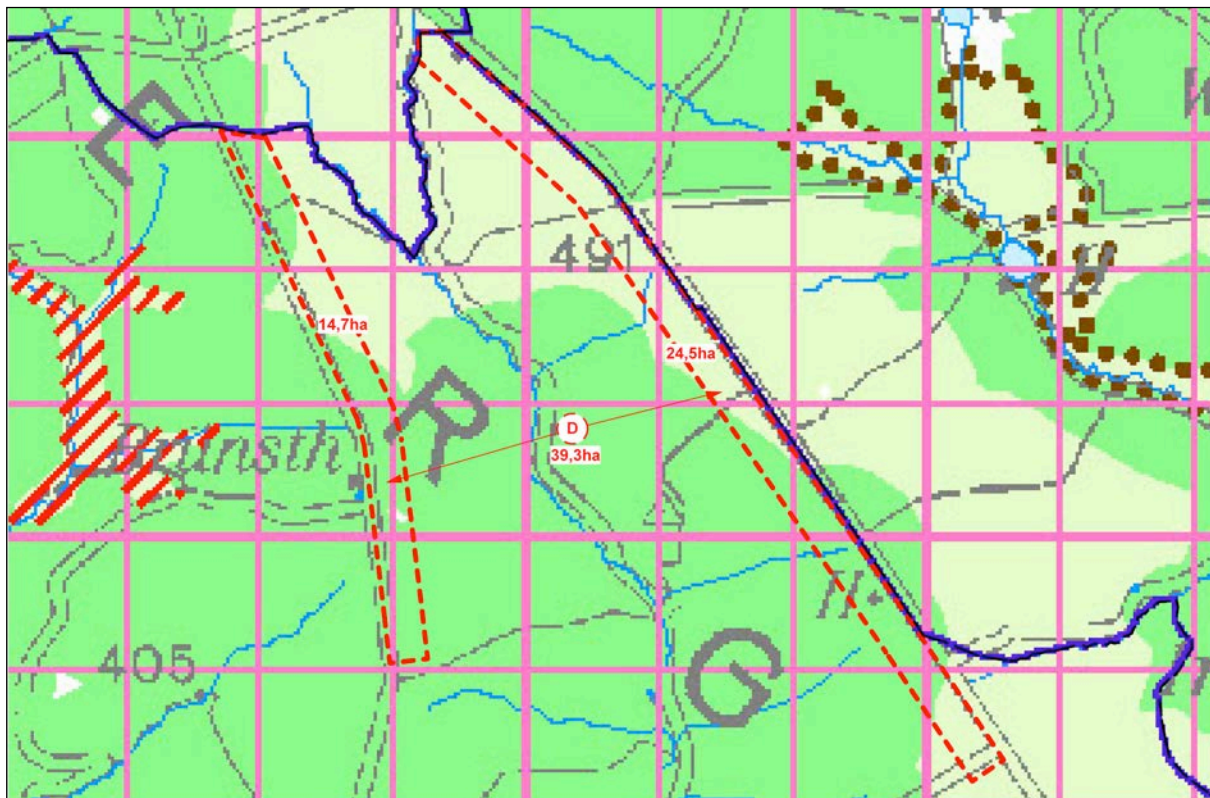


Bild 8: Regionalplan „Heilbronn-Franken 2020“ mit Konzentrationsfläche D, Maßstab 1:20.000

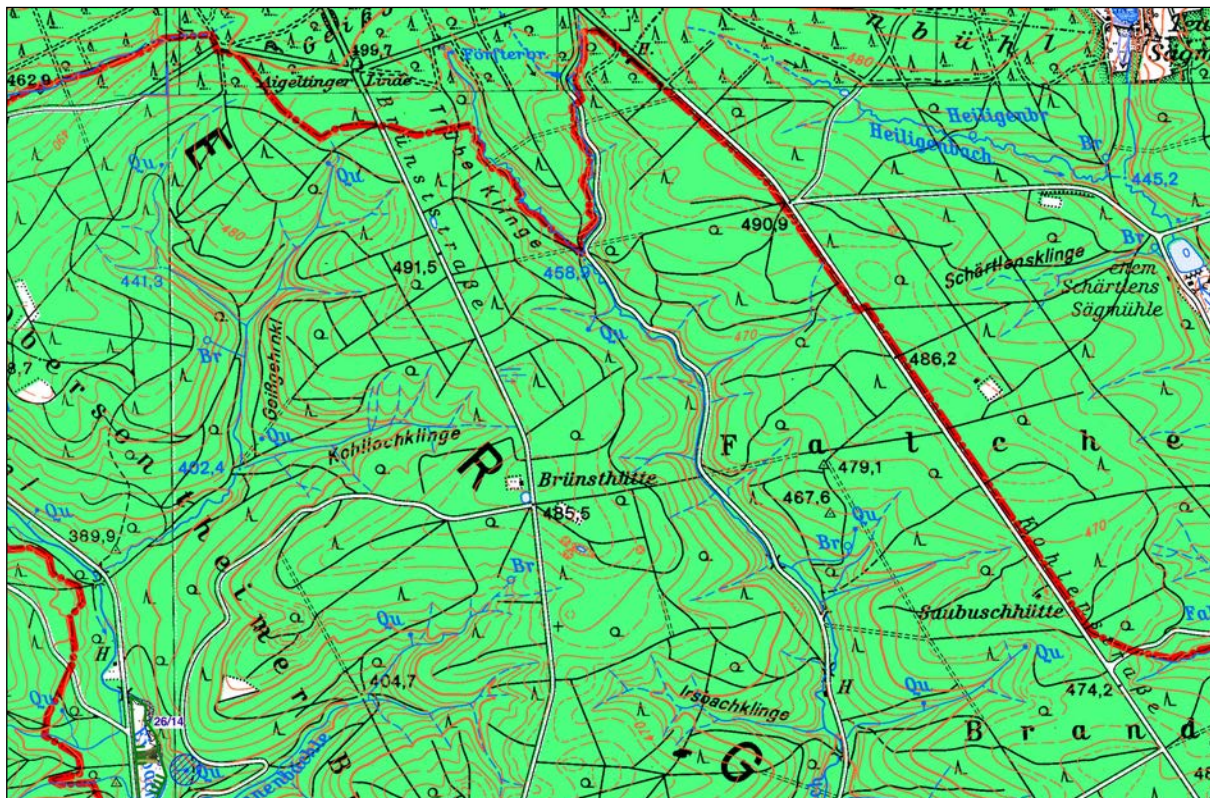


Bild 9: Landschaftsplan „Limpurger Land“, Maßstab 1:10.000

### UD.3.3 Schutzvorschriften und Restriktionen

<b>Schutzvorschriften</b>	<b>Betroffenheit direkt/indirekt</b>
Natura 2000-Gebiete FFH- und Vogelschutzgebiete SPA	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nicht betroffen</li> </ul>
Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete Naturparke Naturdenkmale	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Naturpark (Nr. 5) „Schwäbisch-Fränkischer Wald“</li> </ul>
Generalwildwegekorridor	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nicht betroffen</li> </ul>
geschützte Biotop	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Biotop, Nr. 270251274190: Irsbach N Sulzbach</li> <li>• Biotop, Nr. 270251274175: Kleintümpel Brünststraße N Sulzbach</li> <li>• Biotop, Nr. 270251274178: Gaisgehren-Klinge N Sulzbach</li> <li>• Biotop, Nr. 270251274180: Kohlloch-Klinge N Sulzbach</li> </ul>
Waldfunktionen (gesetzlich geschützt)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nicht betroffen</li> </ul>
geschützte Tiere und Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>(Wird im weiteren Verfahren ergänzt)</i></li> </ul>
Wasserschutzgebiete	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nicht betroffen</li> </ul>
Überschwemmungsgebiete	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nicht betroffen</li> </ul>
Denkmalschutz / Kulturdenkmal	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>(Wird im weiteren Verfahren ergänzt)</i></li> </ul>
Altlasten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>(Wird im weiteren Verfahren ergänzt)</i></li> </ul>
Verkehrslandeplätze Modellflugplätze Hanggleiter	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>(Wird im weiteren Verfahren ergänzt)</i></li> </ul>
Radaranlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>(Wird im weiteren Verfahren ergänzt)</i></li> </ul>
Hubschraubertieffluggebiete	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>(Wird im weiteren Verfahren ergänzt)</i></li> </ul>
Richtfunkstrecken	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>(Wird im weiteren Verfahren ergänzt)</i></li> </ul>
Leitungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>(Wird im weiteren Verfahren ergänzt)</i></li> </ul>

Tabelle 5: Schutzvorschriften und Restriktionen Fläche D

## UD.4 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

### UD.4.1 Bestand und Prognose bei Umsetzung der Planung

Schutzgut	Bestandsanalyse	Bewertung bei Umsetzung der Planung
Mensch	• <i>(Wird im weiteren Verfahren ergänzt)</i>	• <i>(Wird im weiteren Verfahren ergänzt)</i>
Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	• <i>(Wird im weiteren Verfahren ergänzt)</i>	• <i>(Wird im weiteren Verfahren ergänzt)</i>
Boden	• <i>(Wird im weiteren Verfahren ergänzt)</i>	• <i>(Wird im weiteren Verfahren ergänzt)</i>
Wasser	• <i>(Wird im weiteren Verfahren ergänzt)</i>	• <i>(Wird im weiteren Verfahren ergänzt)</i>
Klima und Luft	• <i>(Wird im weiteren Verfahren ergänzt)</i>	• <i>(Wird im weiteren Verfahren ergänzt)</i>
Landschaft	• <i>(Wird im weiteren Verfahren ergänzt)</i>	• <i>(Wird im weiteren Verfahren ergänzt)</i>
Kultur- und sonstige Sachgüter	• <i>(Wird im weiteren Verfahren ergänzt)</i>	• <i>(Wird im weiteren Verfahren ergänzt)</i>

Tabelle 6: Bestandsanalyse/Prognose der Umweltauswirkungen Konzentrationsfläche D

### UD.4.2 Entwicklungsprognose ohne Umsetzung der Planung

Bei Nicht-Durchführung der Planung (Nullvariante) bliebe die aktuelle Nutzung des Geländes auf absehbare Zeit erhalten. Dadurch würde die Situation bezüglich der Umweltbelange mit den in der Bestandsanalyse beschriebenen Funktionen und Belastungen unverändert bleiben.

### UD.4.3 Beurteilung der Umweltauswirkungen

*(Wird im weiteren Verfahren ergänzt)*

### UD.4.4 Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

*(Wird im weiteren Verfahren ergänzt)*

## **UD.5 Maßnahmenkonzept**

### **UD.5.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen**

*(Wird im weiteren Verfahren ergänzt)*

### **UD.5.2 Ausgleichsmaßnahmen**

*(Wird im weiteren Verfahren ergänzt)*

## **UD.6 Fachgutachten**

*(Wird im weiteren Verfahren ergänzt)*

## **U.6. Zusätzliche Angaben**

### **U.6.1 Lücken und Defizite des Umweltberichtes**

Keine bekannt

*(Wird ggf. im weiteren Verfahren ergänzt)*

### **U.6.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung**

Durch die Ergänzung des Teilflächennutzungsplanes für Windenergie um eine weitere Konzentrationsfläche entstehen noch keine Umweltauswirkungen. Somit ist ein Monitoring erst im Rahmen der nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren notwendig.

*(Wird ggf. im weiteren Verfahren ergänzt)*

### **U.6.3 Zusammenfassung**

*(Wird im weiteren Verfahren ergänzt)*

## **U.7. Flächenbilanz**

*(Wird im weiteren Verfahren ergänzt)*



**VERFAHRENSVERMERKE**

Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)	am	30.07.2020
Öffentliche Bekanntmachung (§ 2 Abs. 1 BauGB)	am	.....
Auslegungsbeschluss	am	.....
Öffentliche Bekanntmachung (§ 3 Abs. 2 BauGB)	am	.....
Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)	vom .....	bis .....
Feststellungsbeschluss	am	.....
Genehmigung durch das Landratsamt Schwäbisch Hall Aktenzeichen ..... (§ 6 Abs. 1 BauGB)	am	.....
Ortsübliche Bekanntmachung/Rechtswirksam (§ 6 Abs. 5 BauGB)	am	.....

**AUFGESTELLT**

**AUSGEFERTIGT**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses sachlichen Teilflächennutzungsplanes durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Verbandsversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Gaildorf,  
den .....

Gaildorf,  
den .....

.....  
Zimmermann  
(Verbandsvorsitzender)

.....  
Zimmermann  
(Verbandsvorsitzender)

Landratsamt Schwäbisch Hall – Fachbereich Kreisplanung, Stand 05.05.2021



## **ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG**

*(Anmerkung: Wird nach Feststellungsbeschluss ergänzt)*